

**AVE GAV der Branche Autogewerbe
Neuerungen ab 1. April 2022 (nur Lohn- und Protokollvereinbarung [LPV])**

Mit dem Landesgesetzblatt 2022 Nr. 65 vom 19. März 2022 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2022 verordnet. Diese haben für den Raum F. Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	per 1. April 2022:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Sockelbetrag von CHF 50.00 für Löhne bis CHF 5'000.00	Pt. 1 LPV 2022-2023
Ferien:	Ab dem Monat seines 50. Geburtstags hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 bezahlte Ferientage.	Pt. 8 LPV 2022-2023

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 31 GAV):

- Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
- Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2022